

**Anfrage Greter Alain und Mit. über den Neubau der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (A 134). Eröffnet am: 30.01.2012 Finanzdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Zu Frage 1: Welche Investitionen, die angesichts des baulichen Zustandes der ZHB unauf-schiebbar waren, wurden im Hinblick auf die Sanierung bereits getätigt, und wie viel haben sie gekostet?

Wir haben in den letzten Jahren in Anbetracht der geplanten Gesamtanierung nur die notwendigsten Arbeiten für die Instandhaltung und Betriebsaufrechterhaltung ausgeführt. Die Investitionen in den Jahren 2008 bis 2011 betrafen vor allem Arbeiten an der Gebäudehülle (neue Fenster und Fassadensicherungen) und kosteten rund 650'000 Franken. Die bisherigen Kosten für die Planung der Gesamtanierung betragen rund 1,7 Millionen Franken.

Zu Frage 2: Gemäss Botschaft B 143 verlangt die Gebäudeversicherung für einen Weiterbetrieb zwingend Sofortmassnahmen für den Fall, dass die Sanierung nicht wie geplant realisiert werden sollte. Wie hoch belaufen sich die Kosten dieser Sofortmassnahmen wie Einbau eines Fluchttreppenhauses, einer Sprinkleranlage und statischer Verstärkungen?

Der Magazintrakt erfüllt mit der heutigen Ausprägung die neuen betrieblichen und die baulich/sicherheitstechnischen Anforderungen nicht. Die Weiternutzung des gesamten Magazintrakts ist mit provisorischen Massnahmen nicht mehr möglich. Nur mit der geplanten Gesamtanierung mit Investitionen von rund 12,5 Millionen Franken können die feuerpolizeilichen Vorschriften, die Gewährleistung der statischen Gebäudesicherheit, die Anforderungen der neuen Nutzung und die energetischen Anforderungen erfüllt werden.

Eine Teilsanierung des Magazintraktes mit den in der Botschaft dargelegten 1 bis 2 Millionen Franken würde lediglich die Weiternutzung als Büchermagazin ermöglichen. Die Bücher sind aber inzwischen in einem Lager in Entlebuch untergebracht, eine Rückführung ist betrieblich nicht sinnvoll. Abschliessend ist die Lagerung der Bücher in einer Speicherbibliothek geplant. Die Auflagen der Gebäudeversicherung in den übrigen Gebäudetrakten beschränken sich auf Einzelmassnahmen zur Alarmierung und Evakuierung der Mitarbeitenden und Kunden.

Zu Frage 3: Zum aktuellen Zeitpunkt können im Magazintrakt noch Untergeschoss, Erdgeschoss und erstes Obergeschoss genutzt werden. Welche Folgen würde eine vollständige Schliessung des Magazintraktes nach sich ziehen in Bezug auf das Personal, auf die Nutzerinnen und Nutzer der ZHB sowie auf die Sondersammlung? Mit welchen Kosten wäre zu rechnen?

Eine vollständige Schliessung des Magazintraktes würde zu massiven betrieblichen und räumlichen Problemstellungen führen. Das Angebot für die Nutzer würde durch die Schliessung des Freihandbereichs Zeitschriften/Zeitungen/Monographien massiv verschlechtert, die heutige Warenlieferung müsste zum Haupteingang verlegt werden, der einzige bestehende Warenlift könnte nicht mehr genutzt werden, für die Buchbinderei/Restaurierung/Ausrüsterei sowie das Team "Integrierte Medienbearbeitung" müssten ausserhalb des Gebäudes Räume zugemietet werden und die Sondersammlung müsste ausgelagert oder "eingemottet" werden. Dieses Szenario würde nicht nur zu erheblichen betrieblichen Mehrkosten, unter anderem auch durch teure Mieträume führen, sondern auch zu einem Imageverlust der Zentral- und Hochschulbibliothek und muss daher mit allen Mitteln vermieden werden. Die baulichen Massnahmen für eine Teilnutzung des Magazintraktes im Erdgeschoss und Untergeschoss betragen je nach Nutzungsbeschränkung 100'000 bis 200'000 Franken. Vorbehalten bleibt aber die Zustimmung zur Nutzung der Räume der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

Zu Frage 4: Laut Antwort der Regierung auf die Motion M 97 könne der Betrieb der ZHB im heutigen Gebäude nicht über mehrere Jahre ohne grössere Bauarbeiten auch im restlichen Teil des heute noch genutzten Gebäudes weiterbetrieben werden. Welche weiteren baulichen Massnahmen sind absehbar, wenn die ZHB weitere acht oder zehn Jahre als Provisorium geführt werden müsste, und mit welchen Kosten ist zu rechnen?

Die Nutzung der Obergeschosse des Magazintraktes kann mit provisorischen Massnahmen nicht mehr erreicht werden. Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 2. Die Betriebsaufrechterhaltung des Verwaltungstraktes über acht bis zehn Jahre bedingt vor allem Massnahmen im Bereich der haustechnischen Installationen (Elektro- und Sanitärinstallationen sowie Wärmeverteilung). Weiter muss die IT-Verkabelung erneuert und eine Teilrenovation durchgeführt werden. Wir schätzen die Kosten auf 1 bis 1,5 Millionen Franken.

Zu Frage 5: Laut Bericht der "Neuen Luzerner Zeitung" vom 24. Januar 2012 wurde 1949 ein Vertrag zwischen der Stadt und dem Kanton unterzeichnet. In wessen Kompetenz liegt es, diesen Vertrag aufzulösen?

Für die Umsetzung der Motion M 97 ist der Tauschvertrag zwischen dem Kanton Luzern und der Stadt Luzern vom 30. April 1949 aufzuheben und die Last der Nutzungsbeschränkung zugunsten der Stadt Luzern zu löschen. Dieser Vertrag wurde 1949 durch den Grosse Stadtrat von Luzern genehmigt. Die Änderung der Bau- und Zonenordnung und die Auflösung des Vertrages haben einen engen, sachlichen Zusammenhang. Die Änderung des Vertrages muss daher zusammen mit dem B+A über die Zonenplanänderung dem Grosse Stadtrat vorgelegt werden.

Zu Frage 6: Mit welchem Zeithorizont rechnet die Regierung bei einem Festhalten am Neubauprojekt?

Wir haben dem Stadtrat Luzern mit Schreiben vom 10. Februar 2012 die zonenrechtlichen Anpassungen des Grundstücks Nr. 163, GB Luzern, mit der Berücksichtigung in der zweiten Auflage vom März 2012 der BZO-Revision und die Aufhebung des Vertrages vom 30. April 1949 beantragt. Die Eingabe erfolgte auf den vom Verfasser der Motion über den Sanierungs- und Umbaustopp der Zentral- und Hochschulbibliothek (M 97) zur Verfügung gestellten Skizzen und verbalen Ergänzungen, die das Planverfahren nach einer Umzonung darlegten. Die Erarbeitung von Unterlagen in besserer Qualität war im zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht möglich.

Der Stadtrat hat dem Finanzdepartement mit Brief vom 29. Februar 2012 mitgeteilt, dass er den Antrag auf Umzonung des ZHB-Areals im Rahmen der laufenden BZO-Revision ablehnt. Er führt aus, dass weder das Parlament in seiner Mehrheit noch der Stadtrat sich kategorisch einem Neubau widersetzen. Der Stadtrat und der Grosse Stadtrat erachten es aber als unabdinglich, mittels Machbarkeitsstudien die verträgliche Volumetrie eines allfälligen Neubaus der ZHB sorgfältig zu evaluieren. Für den Stadtrat ausgeschlossen ist, die gemäss Forderung der Motion Aregger maximale Ausnützung des Grundstücks im Sinne der benachbarten Blockrandbebauungen, insbesondere auch betreffend die Höhe, zu ermöglichen. Dadurch würde die heutige städtebauliche Qualität massiv beeinträchtigt. Weiter verlangt der Stadtrat einen formellen Entscheid über die Frage der Unterschutzstellung des heutigen Gebäudes. Für den Stadtrat und den Grosse Stadtrat ist eine Umzonung mit einer projektbezogenen Zonenplanrevision möglich. Wir werden aufgrund dieses Bescheids die Umzonung mit einer Teilrevision der BZO nach Abschluss der laufenden BZO-Revision sofort beantragen. Wir werden vorgängig die geforderten Machbarkeitsstudien über die verträgliche Volumetrie erarbeiten. Ebenso werden wir den verlangten formellen Entscheid über die denkmalpflegerische Unterschutzstellung erwirken. Eine rechtskräftige Umzonung, die auch den Startschuss für den geforderten Investorenwettbewerb darstellen würde, wäre ohne Beschwerden 2014 möglich. Ein Bezug der Bibliothek basierend auf diesem Vorgehen ist im besten Fall Ende 2019 möglich.

Zu Frage 7: Zu welchem frühesten Zeitpunkt könnte mit der ursprünglich beschlossenen Sanierung begonnen werden?

Wir haben die für die Sanierung geplanten Gelder für die ZHB in den Jahren 2013 ff. eingestellt. Wir wollen damit verhindern, dass diese Gelder für andere Projekte verplant werden. So könnte, wenn der Neubau beispielsweise aus baurechtlichen Gründen nicht realisiert werden kann, sofort mit der Weiterführung der Detailplanung und Bauausführung des ursprünglich beschlossenen Projektes nach der Genehmigung des Budgets 2013 weitergeföhren werden. Im Falle des Neubaus würden diese Gelder teilweise für den Neubau oder für andere anstehende Projekte verplant und im Rat mit den entsprechenden Budgets vorgelegt.

Zu Frage 8: Vertritt die Regierung weiterhin die in der Botschaft B 143 geäußerte Auffassung, dass ein Abriss und Neubau aufgrund der architektonischen und städtebaulichen Bedeutung des Gebäudes undenkbar ist?

Wir haben Ihnen in der Botschaft B 143 die denkmalpflegerische Würdigung des Gebäudes der Zentral- und Hochschulbibliothek erläutert. Das Gebäude der Zentral- und Hochschulbibliothek ist wegen seiner architektonischen Qualitäten und seinem städtebaulichen Situationswert als bauliches Einzelobjekt im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung eingetragen. Im städtischen Bauinventar von 2003 mit behördenanweisendem Charakter ist das Gebäude wegen seiner herausragenden Bedeutung für Bibliotheksbauten der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als schützenswertes Objekt aufgeführt. Das Gebäude ist aber nicht im kantonalen Denkmalverzeichnis enthalten. Die Denkmalkommission des Kantons Luzern hat mit Schreiben vom 27. Februar 2012 an die Dienststelle Hochschulbildung und Kultur die Eintragung der Zentral- und Hochschulbibliothek in das kantonale Denkmalverzeichnis beantragt. Ob das heutige Gebäude unter Schutz gestellt wird, hängt auch von baulichen Möglichkeiten und der städtebaulichen Qualität eines Neubaus ab. Diese werden wir in einem nächsten Schritt prüfen.